

Alles zum Vertragsarztstempel

FAQ – Fragen & Antworten zum Vertragsarztstempel

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sieht vor, dass seit dem 01.07.2015 auf Arzneimittelverordnungen im Vertragsarztstempel neben den bisherigen Angaben nun auch der Vorname und die Telefonnummer des verschreibenden Arztes stehen müssen.

Anhand der Vielzahl der eingetroffenen Fragen seit dem 01.07.2015 hat das Team des Deutschen ApothekenPortals die häufigsten und wichtigsten Fragen mit entsprechenden Antworten für Sie zusammengefasst. Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Rahmen kollegialer Hilfe und basiert auf dem aktuellen Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Das DeutscheApothekenPortal wird die FAQ zum Vertragsarztstempel fortlaufend anpassen.

➔ 1. Wo findet man diese neue Regelung?

Die neue Regelung zur Erweiterung der Pflichtangaben wurde bereits im Dezember 2014 mit Inkrafttreten zum 01.07.2015 beschlossen und ist im § 2 (1) der AMVV verankert.

Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsordnung - AMVV) § 2

(1) Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, **Vorname**, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, **tierärztlichen** oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer **Telefonnummer** zur Kontaktaufnahme.

➔ 2. Warum wurde diese Ergänzung der Pflichtangaben beschlossen?

Es muss eindeutig aus dem Rezept hervorgehen, welcher Arzt das Arzneimittel bzw. Medizinprodukt verordnet hat (vollständiger Vor- und Nachname!) und die Telefonnummer soll dem Apotheker eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen, wenn aufgrund von Unklarheiten ein Anlass zur Rücksprache mit dem Arzt besteht.

➔ 3. Welche Angaben müssen neu auf dem Vertragsarztstempel aufgebracht werden?

Neu sind folgende Angaben: Vorname des verschreibenden Arztes + Telefonnummer

➔ 4. Welche Angaben muss ein Arztstempel enthalten?

a) Vorgaben an den Arzt (AMVV, Bundesmantelvertrag)

- [Betriebsstättennummer (BSNR) - ist nicht für alle KVen ein Pflichtfeld!]
- Titel, Vorname (**neu seit 01.07.2015**) und Nachname des Vertragsarztes (Abkürzungen sind nicht zulässig)
- Berufsbezeichnung (nach Bundesärzte-, Zahnärzte- und Tierärzteordnung: Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt)
- Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort/Ortsteil der Hauptbetriebsstätte
- Telefonnummer (**neu seit 01.07.2015**)

b) Vorgaben an die Apotheke

Eine vollständige Auflistung aller im Arztstempel erforderlichen Angaben existiert in den Arzneilieferverträgen nicht.

Für ein „**ordnungsgemäßes Rezept**“ als Voraussetzung zur Erstattung durch die Gesetzliche Krankenkasse sind jedoch mindestens folgende Arztangaben erforderlich:

- Lebenslange Arztnummer, Betriebsstättennummer (bzw. Nebenbetriebsstättennummer) soweit vorhanden
- Vertragsarztstempel oder Aufdruck
- Unterschrift des Arztes

Welche zusätzlichen Angaben im Arztstempel enthalten sein müssen, ist in den jeweiligen Lieferverträgen geregelt, der ausgeschriebene **Vorname und eine Telefonnummer des verordnenden Arztes** sind jedoch bisher noch nicht vertraglich vereinbart. Neben den Angaben zur Betriebsstätte wurde jedoch bisher eine Telefonnummer der Betriebsstätte als ausreichend zur Kontaktaufnahme angesehen.

→ 5. Darf der Vorname abgekürzt werden?

Nein, Abkürzungen oder die Verwendung der Initialen sind laut neuer AMVV nicht mehr zulässig. Allerdings muss bei mehreren Vornamen nur der Rufname ausgeschrieben werden.

→ 6. Für welche Rezepte gilt überhaupt die neue Regelung?

Für rosa Kassenrezepte (Muster 16) für Verordnungen über Arzneimittel und Medizinprodukte und somit auch für Sprechstundenbedarfsrezepte.

→ 7. Welche Änderungsmöglichkeiten hat der Arzt?

Der Arzt hat laut KBV die Möglichkeit, die fehlenden Angaben handschriftlich oder per extra Stempel zu ergänzen und diese mittels erneuter Unterschrift und Datum zu bestätigen. Allerdings ermöglichen die meisten Software-Systeme, den Stempelaufdruck schnell selber zu konfigurieren. Die entsprechenden Anbieter für Praxissoftware sind dafür die Ansprechpartner der Arztpraxen.

→ 8. Wie ist es mit Rezepten aus Gemeinschaftspraxen, MVZs und Krankenhäusern, wo per se mehrere Ärzte auf dem Stempel aufgeführt werden?

Es ist wichtig, dass die verschreibende Person mit vollem Vor- und Nachnamen, Berufsbezeichnung sowie Anschrift und Telefonnummer angegeben ist. Die Rechtsabteilung der KBV hat gemeldet, dass die verordnende Person im Stempel nicht zusätzlich gekennzeichnet werden muss. Die AMVV sieht Entsprechendes ebenfalls nicht vor. Dennoch wäre eine Hervorhebung (z. B. durch: Unterstreichen, Umkreisen, zusätzlicher Stempel) der verschreibenden Person zwecks Eindeutigkeit zu empfehlen.